

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 **München, den 17. März** **2020**

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 18.2.2020 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste 220-1-WK | 138 |
| 31.12.2019 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung 2038-3-8-3-A | 141 |
| 12.2.2020 | Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K | 144 |
| 26.2.2020 | Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J | 146 |

220-1-WK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste

vom 18. Februar 2020

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 140 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992 BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1994 (GVBl. S. 948, BayRS 220-1-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 185 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(AkadSKV)“ angefügt.
2. Die Präambel wird aufgehoben.
3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wesen, Zweck und Aufgaben“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Bayerische Akademie der Schönen Künste ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).

(2) ¹Als Vereinigung von namhaften Persönlichkeiten aus dem künstlerischen Leben ist die Akademie oberste Pflegestelle der Kunst. ²Sie soll die Entwicklung der Künste ständig beobachten, sie in jeder zweckdienlichen Weise fördern oder Vorschläge zu ihrer Förderung unterbreiten, einen Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung zwischen den Künsten sowie zwischen Kunst und Gesellschaft leisten und für die Würde der Kunst eintreten.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Art der Mitgliedschaft, Abteilungen“.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bildende Kunst“ durch die Wörter „Bildende Kunst und Architektur“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Organe“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 7 bis 12 werden die Sätze 6 bis 11.

cc) Folgender Satz 12 wird angefügt:

„¹²Den näheren Geschäftsgang der Akademie kann der Präsident in einer Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf.“

- c) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Akademie.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Akademie werden vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten und mit Genehmigung des Staatsministeriums eingestellt.“

7. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Direktoren“.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Mitglieder“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildende Kunst, Literatur, Musik, Darstellende Kunst sowie Film- und Medienkunst“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zum ordentlichen Mitglied kann jeder Künstler oder jede Persönlichkeit gewählt werden, die sich mit künstlerischen Fragen beschäftigt hat, soweit eine Förderung des Zwecks der Akademie zu erwarten ist.“

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zum korrespondierenden Mitglied ohne Stimmrecht kann jede Persönlichkeit gewählt werden, von der aufgrund ihrer Qualifikation oder Leistung eine Förderung des Zwecks der Akademie zu erwarten ist. ²Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder soll 25 pro Abteilung nicht übersteigen.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zum Ehrenmitglied ohne Stimmrecht kann jede Persönlichkeit gewählt werden, die in herausragender Weise die Kunst gefördert oder die sich um die Akademie besondere Verdienste erworben hat, auch wenn diese nicht auf dem Gebiet eigener künstlerischer Betätigung liegen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

e) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Von ordentlichen Mitgliedern wird eine tätige Mitarbeit erwartet, die insbesondere eine regelmäßige Teilnahme an Sitzungen sowie die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Akademie voraussetzt. ²Korrespondierende Mitglieder unterstützen die Arbeit der Akademie, ohne dass eine tätige Mitarbeit gemäß Satz 1 erwartet wird.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Beendigung der Mitgliedschaft“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Mitglied kann wegen grober Verfehlungen oder bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen den Geist der Vereinigung auf Antrag der zuständigen Abteilung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Akademie ausgeschlossen werden, wenn dabei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben hat.“

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Mitgliedschaft endet, sobald das Mitglied im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde. ²Im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens gilt § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Öffentlichkeitsarbeit“.

b) Die Wörter „der Präambel“ werden durch die Angabe „des § 1 Abs. 2“ ersetzt.

11. In § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Förderungen“.

12. In § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verwendungsbericht“.

13. In § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Besondere Ehrung von Persönlichkeiten“.

14. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

¹Soweit am 1. März 2020 in einer Abteilung mehr

als 25 korrespondierende Mitglieder berufen sind, bleiben diese unbeschadet von § 6 Abs. 2 Satz 2 weiterhin Mitglied ihrer Abteilung. ²Eine Neuwahl korrespondierender Mitglieder findet erst nach Unterschreiten der in § 6 Abs. 2 Satz 2 geregelten Mitgliederzahl statt.“

15. In § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft.

München, den 18. Februar 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-8-3-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung

vom 31. Dezember 2019

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch § 1 Abs. 131 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 9 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 16 und § 18 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.
3. § 19 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen und Lehrfächer:

1. Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht
 - 1.1 Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts – Soziale Sicherung
 - 1.2 Arbeitsrecht
 - 1.3 Rentenversicherung
 - 1.4 Krankenversicherung
 - 1.5 Pflegeversicherung
 - 1.6 Unfallversicherung

- 1.7 Arbeitsförderung
- 1.8 Familienhilfe, Elterngeld, Familiengeld, Elternzeit, Kindergeld
- 1.9 Teilhabe behinderter Menschen, Integration
- 1.10 Soziale Entschädigung
- 1.11 Blindengeld
- 1.12 Andere Sozialleistungsbereiche
- 1.13 Sozialrechtliches Verfahren
- 1.14 Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren
2. Fächergruppe Rechtskunde
 - 2.1 Einführung in das Recht
 - 2.2 Bürgerliches Recht
 - 2.3 Staats- und Verfassungsrecht
 - 2.4 Europarecht
 - 2.5 Verwaltungsrecht
 - 2.6 Öffentliches Dienstrecht
 - 2.7 Einkommensteuerrecht
3. Fächergruppe Verwaltungslehre
 - 3.1 Verwaltungsorganisation
 - 3.2 Haushalts- und Kassenwesen
 - 3.3 Neue Steuerungsmodelle
4. Fächergruppe Allgemeine Lehrgebiete
 - 4.1 Soziale Kompetenz
 - 4.2 Lernmethodik.“

4. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Während der fachtheoretischen Ausbildung sind folgende Klausuren anzufertigen:
1. im Fachlehrgang I vier Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Klausur aus den Fächergruppen Rechtskunde und Verwaltungslehre,
 2. im Fachlehrgang II sechs Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Klausur aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete.
- ²Die Bearbeitungszeit für diese Klausuren beträgt jeweils drei Stunden.“
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Ferner ist im Fachlehrgang II eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Stunden aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete anzufertigen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 5 wird das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „im Fachlehrgang I“ durch die Angabe „Nr. 1“ und wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis II ergibt sich aus der Summe der zweifach gewerteten Noten für die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 geschriebenen Klausuren und der einfach gewerteten Note der nach § 21 Abs. 2 geschriebenen Klausur geteilt durch 15.“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.
7. In § 28 Satz 2, § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.
8. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „ , davon drei Aufgaben aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Aufgabe aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete.“ ersetzt.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
9. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
10. In § 37 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.
11. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Die Bestimmungen über die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (§§ 17 bis 37) gelten nicht für Beamte und Beamtinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2019 begonnen haben; insofern gelten die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung in der bis zum Ablauf des 31. August 2019 geltenden Fassung fort. ²Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. ³Das Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

München, den 31. Dezember 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

vom 12. Februar 2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz 2 ersetzt:

„ ; zur Ermittlung des Beförderungsaufwands sind im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr die Tarife von Monatskarten für den betreffenden Personenkreis heranzuziehen, wenn ein verbundweit gültiges Jahresticket zum Pauschalpreis eingeführt ist.“

- b) Abs. 1a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz 2 ersetzt:

„ ; Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayEUG“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 6 Satz 1 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 32a Abs. 6 BayEUG“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Familienbelastungsgrenze wird gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) auf 440 € festgesetzt.

(2) Im Übrigen gilt für die Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 SchKfrG Folgendes:

1. Die §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

2. Sind für die Kostenerstattung mehrere Aufgabenträger zuständig, entscheidet der Aufgabenträger, der zuerst mit der Sache befasst worden ist; er kann von den anderen Aufgabenträgern Ersatz seiner Zahlungen insoweit verlangen, als diese bei anteiliger Berücksichtigung der Familienbelastungsgrenze Kostenerstattung zu leisten hätten.

3. In begründeten Fällen können Voraus- oder Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Kostenerstattung geleistet werden.

4. Der Aufgabenträger kann unter den Voraussetzungen des § 2 durch Schulbusse befördern; ist die Beförderung durch den Aufgabenträger wirtschaftlicher oder notwendig, da ein öffentlicher Linienverkehr fehlt, soll er dies tun; hierfür erhebt der Aufgabenträger einen angemessenen Unkostenbeitrag.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird § 5.

5. § 7 wird aufgehoben.

6. Die §§ 7a und 8 werden die §§ 6 und 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, den 12. Februar 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 26. Februar 2020

Auf Grund des § 298a Abs. 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 45 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Bei den in der Anlage 2 bezeichneten Gerichten werden die Akten elektronisch geführt, soweit dies durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Justiz, die im Bayerischen Ministerialblatt bekanntzumachen ist, angeordnet wird.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Elektronische Dokumente sowie in Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten, die nicht nach § 16 Nr. 1 in die elektronische Form übertragen wurden und dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische Bestandteile als auch solche, die nicht in die elektronische Form übertragen wurden, so muss beim Zugriff auf jeden der

Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.“

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Übertragung von Papierdokumenten

Die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form richtet sich nach § 298a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) mit folgender Maßgabe:

1. In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten können gemäß Anordnung der Gerichts- oder Behördenleitung in die elektronische Form übertragen werden.
2. In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen können nach Maßgabe des § 298a Abs. 2 Satz 5 ZPO vernichtet werden.“

4. Die Tabelle der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

| Nr. | Gericht |
|-----|------------------------|
| 1 | Landgericht Landshut |
| 2 | Landgericht Regensburg |
| 3 | Landgericht Coburg |
| 4 | Amtsgericht Straubing |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft.

München, den 26. Februar 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612